



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.11.2006**7.35.07 Nr. 3**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - vom 21. Dezember 2005

Fassungsinformationen

7. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 07 am 13.02.2013; im Präsidium am 26.03.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 21.12.2005	Präsident: 26.09.2006	
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR: 02.05.2007	Präsident: 07.02.2008	16.09.2008
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR: 28.01.2009	Präsident: 23.03.2009	21.04.2009
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 20.05.2009	Präsidium: 03.05.2010	11.06.2010
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 21.12.2010	Präsidium: 08.03.2011	07.04.2011
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 14.12.2011	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 08.10.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (Zu § 1 (1) der AIB)	3
§ 2 (Zu § 2 der AIB)	3
§ 3 (Zu § 5 (1) der AIB)	3
§ 4 (Zu § 6 (1) der AIB)	3
§ 5 (Zu § 6 (3) der AIB)	3
§ 6 (Zu § 8 (3) der AIB)	3
§ 7 (Zu § 9 der AIB)	4
§ 8 (Zu § 10 der AIB)	4
§ 9 (Zu § 11 (1) der AIB)	4
§ 10 (Zu § 12 der AIB)	4
§ 11 (Zu § 13 der AIB)	4
§ 12 (Zu § 20 (2) der AIB)	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)	5
§ 14 (Zu § 25 (1) der AIB)	5
§ 15 (Zu § 25 (2) und (5) der AIB)	5
§ 16 (Zu § 26 (1), (4), (5) und (6) der AIB)	5
§ 17 (Zu § 29 der AIB)	6
§ 18 (Zu § 30 (2), Satz 2, der AIB)	6
§ 19 (Zu § 31 (1) der AIB)	6
§ 20 (Zu § 32 der AIB)	6
§ 21 (Zu § 33 der AIB)	7
§ 22 (Zu § 34 (2) der AIB)	7
§ 23 (Zu § 34 (4) der AIB)	7
§ 24 (Zu § 35 (1) der AIB)	7
§ 25 (Zu § 39 AIB)	7
§ 26 (zu § 40 AIB)	8
§ 26a Übergangsvorschrift	8

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. Nr. 40 – 04.10.2004, Seite 3154) hat der Fachbereich 07 (Mathematik und Informatik, Physik, Geographie) der JLU Gießen die folgende Spezielle Ordnung beschlossen.

§ 1

(Zu § 1 (1) der AIB)

Der Bachelor-Studiengang Mathematik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(Zu § 2 der AIB)

Der Fachbereich 07 (Mathematik und Informatik, Physik, Geographie) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad *Bachelor of Science* (abgekürzt *B. Sc.*).

§ 3

(Zu § 5 (1) der AIB)

Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen gemäß § 1 Abs. 6 der AIB statt. Dabei werden in Mathematik-Modulen auch außerfachliche Kompetenzen (Arbeitsorganisation, Kommunikation, Präsentation, Teamfähigkeit, und andere) erworben. Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben, die Module in Anlage 2. Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass in den Modulbeschreibungen angegebene Veranstaltungen durch gleichwertige ersetzt werden.

§ 4

(Zu § 6 (1) der AIB)

(1) Ein Modul umfasst 3-12 Leistungspunkte pro Semester. Ausnahmen sind bei außerfachlichen und bei 2-semesterigen Modulen möglich (1-12 LP).

(2) Der gesamte Studiengang umfasst insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte. Davon entfallen wenigstens 138 Leistungspunkte auf Mathematik-Module und wenigstens 24 Leistungspunkte auf Module aus einem der Nebenfächer gemäß Anlage 3 (Bachelor). Ferner müssen Module im Umfang von wenigstens 4 Leistungspunkten absolviert werden, die weder Mathematik-Module sind noch zum gewählten Nebenfach zählen.

§ 5

(Zu § 6 (3) der AIB)

Die auch im L 3-Studiengang verwendeten Module Analysis 1 und 2, Lineare Algebra 1 und 2 umfassen je 270 Stunden Arbeitsumfang und 9 Leistungspunkte. Präsenzzeit und Eigenarbeit stehen dabei im Verhältnis von 1:2.

§ 6

(Zu § 8 (3) der AIB)

(1) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen im selben Semester oder im Folgesemester zur Verfügung, deren Besuch den

Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen verwiesen werden. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

(2) Studierende, die aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung, die dem Prüfungsausschuss gegenüber erklärt ist, den Besuch einer bestimmten Veranstaltung nachweisen müssen, haben bei der Verteilung der Veranstaltungsplätze Vorrang.

§ 7

(Zu § 9 der AIB)

Die Studierenden können innerhalb eines Praktikumsmoduls an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4 zu dieser Speziellen Ordnung).

§ 8

(Zu § 10 der AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die in einem Modul erworbene Kompetenz kann in anderen Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

(3) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarvorträge, Seminararbeiten, schriftliche und mündliche Präsentation von Hausaufgaben. Die Form der Prüfungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Einzelheiten werden für jede Durchführung eines Moduls spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 28 und 29 der AIB.

(4) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung entsprechend § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AIB erforderlich. Die Ausgleichsprüfung findet in der Regel nicht später als in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 6 AIB werden die Note einer nicht bestandenen Teilprüfung und die Note der Ausgleichsprüfung in diesem Fall gemittelt und ergeben die endgültige Note für die Teilprüfung. Die Gesamtnote des Moduls wird in diesem Fall aus diesen endgültigen Noten an Stelle der Noten der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den Noten der bestandenen Teile gemäß Modulbeschreibung gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens sufficient/ausreichend, so ist die Modulprüfung nicht bestanden.

§ 9

(Zu § 11 (1) der AIB)

Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Zur Wahl von Spezialisierungen und außerfachlichen Modulen wird Studienfachberatung angeboten.

§ 10

(Zu § 12 der AIB)

Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Mathematik beträgt 6 Semester.

§ 11

(Zu § 13 der AIB)

Der Bachelor-Studiengang Mathematik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12**(Zu § 20 (2) der AIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 13**(zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)**

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Mathematik ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester sollen in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters erfolgen.
- (3) Bis spätestens 3 Tage vor dem ersten Prüfungstermin eines Moduls ist der Rücktritt vom Modul ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Es ist nicht möglich, ohne Angabe von Gründen nur von einer Modulprüfung eines Mathematikmoduls zurückzutreten ohne gleichzeitig vom Modul zurückzutreten. Begründete Rücktritte werden durch die Allgemeinen Bestimmungen in § 23 Abs. 3 geregelt.

§ 14**(Zu § 25 (1) der AIB)**

Die Prüfungsformen sind in § 8 (3) dieser Speziellen Ordnung festgelegt. Die Form der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in §§ 28 und 29 der AIB festgelegt.

§ 15**(Zu § 25 (2) und (5) der AIB)**

- (1) Mündliche Prüfungen sind pro Modul und Studierendem/Studierender in einer Prüfungsveranstaltung von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer abzuhalten. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden. Der Schwerpunkt muss auf einem Prüfungsgespräch liegen. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich vor der ganzen Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird vom Dozenten in der ersten Stunde einer Veranstaltung festgelegt und beträgt pro Klausur zwischen 45 und 240 Minuten.

§ 16**(Zu § 26 (1), (4), (5) und (6) der AIB)**

- (1) Im Bachelor-Studiengang ist eine Abschlussarbeit (Thesis) anzufertigen.
- (2) Die Thesis kann außer in deutscher Sprache mit Zustimmung des Betreuers/ der Betreuerin auch auf Englisch abgefasst werden.
- (3) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu 4,5 Wochen, maximal um 9 Wochen verlängern. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Teilnahme an anderen Modulen und bei Teilzeitstudium.
- (4) Eine Rückgabe des Themas ist einmalig bis zu 3 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 17**(Zu § 29 der AIB)**

(1) Die Gesamtnote für einen Modul errechnet sich aus den Noten für die Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben. Sowohl die Noten als auch die Grade sind entsprechend § 29 Abs. 2 AIB auszuweisen. Die Module Proseminar und Seminar werden nicht benotet.

§ 18**(Zu § 30 (2), Satz 2, der AIB)**

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 4 dieser Speziellen Ordnung erfüllt sind und alle Pflichtmodule des Studienverlaufsplans, je ein Wahlpflichtmodul aus den beiden Bereichen Algebra/Analysis/Geometrie und Angewandte Mathematik/Stochastik, sowie im gewählten Nebenfach Module gemäß Anlage N (Bachelor), ferner ein Modul außerhalb der Mathematik und des gewählten Nebenfachs bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 8 dieser Speziellen Ordnung nicht mindestens mit der Note *ausreichend* bewertet worden ist. Im Fall eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 19**(Zu § 31 (1) der AIB)**

Zur Berechnung der Abschlussnote werden vom Studierenden zunächst Module benannt, die § 4 (2) dieser Speziellen Ordnung genügen, unter denen alle Pflichtmodule auftreten, unter denen aus den beiden Wahlpflichtbereichen Algebra/Analysis/Geometrie und Angewandte Mathematik/Stochastik jeweils mindestens ein Modul auftritt, und unter denen höchstens drei Module sind, die weder Mathematik-Module sind noch zum Nebenfach zählen. Mehr als 24 Module sind dabei nur zulässig, wenn 190 Leistungspunkte nicht überschritten werden. Aus den benannten Modulen wählt der Studierende M benotete Module aus Mathematik und Nebenfach aus, unter denen Nebenfachmodule im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten, Mathematikmodule im Gesamtumfang von mindestens 108 Leistungspunkten, das Thesismodul, mindestens jeweils ein Modul aus den beiden oben genannten Wahlpflichtbereichen sowie mindestens sechs der Pflichtmodule Analysis 1, Analysis 2, Analysis 3, Lineare Algebra 1, Lineare Algebra 2, Algebra, Stochastik 1 und Numerik 1 sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten dieser M Module berechnet:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{m=1}^M l_m n_m}{\sum_{m=1}^M l_m}$$

mit Leistungspunkten l_m und Noten n_m des Moduls m .

§ 20**(Zu § 32 der AIB)**

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, welche die Modultitel, das Datum der Prüfungen und die Noten sowie die Gesamtnote enthält.

§ 21**(Zu § 33 der AIB)**

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Prüfling innerhalb von 3 Monaten auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

§ 22**(Zu § 34 (2) der AIB)**

6 Module können 2 Mal wiederholt werden. Ein nicht bestandener Thesismodul kann nur einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen. Im Wiederholungsfall muss ein neues Thema der Thesis ausgegeben werden.

§ 23**(Zu § 34 (4) der AIB)**

Nicht bestandene Prüfungen von Pflichtmodulen müssen spätestens bei der nächsten Durchführung des Moduls wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen, die vor der nächsten Durchführung des Moduls angeboten werden, erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 24**(Zu § 35 (1) der AIB)**

Für den bestandenen Bachelor-Studiengang erhält der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Prüflings das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 25**(Zu § 39 AIB)**

(1) Nur Studierende, die den Diplom-Studiengang Mathematik an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sommersemester 2006 begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder zum Wintersemester 2006/07 in den Bachelor-Studiengang Mathematik wechseln. Diese Wahl muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2006/07 (31. 10. 2006) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Bei einem Wechsel werden Noten aus dem Diplom-Studiengang wie in Anlage 5 angegeben umgerechnet.

(2) Veranstaltungen für den Diplom-Studiengang Mathematik und Module für den Bachelor-Studiengang Mathematik werden gemäß der Tabelle in Anhang Ü angeboten. Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Diplom-Studiengang, entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für den Diplom-Studiengang.

(3) Im Diplom-Studiengang muss die Diplom-Vorprüfung spätestens im September 2010 und die Diplom-Hauptprüfung spätestens im September 2013 angetreten werden.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang angemessene Regelungen.

(4) Module nach dieser Speziellen Ordnung werden für das erste Studiensemester erstmals im Wintersemester 2006/07, für das zweite im Sommersemester 2007, für das dritte im Wintersemester 2007/08, für das vierte im

Sommersemester 2008, für das fünfte im Wintersemester 2008/09 und für das sechste im Sommersemester 2009 angeboten.

§ 26 **(zu § 40 A1B)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 26a Übergangsvorschrift

Die Änderungen des 3. Änderungsbeschlusses in § 19 gelten für alle Studierenden, die ab dem WS 09/10 mit ihrem Studium beginnen.

Studierende, die im SS 09 für den Studiengang eingeschrieben sind, können bei der Meldung zur Prüfung wählen, ob die Gesamtnote ihres Studiums nach den Regelungen des 3. Änderungsbeschlusses gebildet werden soll. Soll für sie danach verfahren werden, müssen sie dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zum Thesismodul schriftlich mitteilen; sie bleiben an diese Mitteilung gebunden.

Gießen, 19. Juli 2006

Prof. Dr. Volker Metag

Dekan des Fachbereichs 07 -

Mathematik und Informatik, Physik, Geographie